

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6489

Hochschule Flensburg, Kanzleistraße 91 – 93, 24943 Flensburg

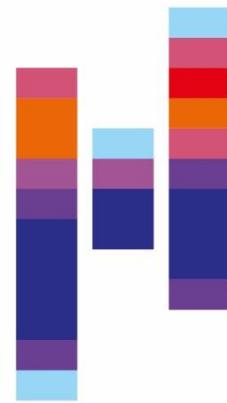
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Herrn Vorsitzenden Peer Knöfler

Landeshaus Postfach 7121

24171 Kiel



**Hochschule
Flensburg**
University of
Applied Sciences

Kanzleistraße 91 – 93
24943 Flensburg

Prof. Dr. Dirk Ludewig
Senatsvorsitzender
Gebäude Büro 12.3, Raum 13
T +49 (0)461 805 - 1568
dirk.ludewig@hs-flensburg.de

Flensburg, 27.09.2021

ausgezeichnet als:

**Innovative
Hochschule**

Eine gemeinsame Initiative
von Bund und Ländern

Stellungnahme des Senates der Hochschule Flensburg zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Sehr geehrter Herr Bildungsausschussvorsitzender Knöfler,

der Senat der Hochschule Flensburg begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Novellierung des Hochschulgesetzes und die im Gesetzesentwurf aufgegriffenen Themenfelder, die neuen Entwicklungen im Wissenschaftsbereich im Wesentlichen gerecht werden.

Der ersten Lesung im Landtag folgend haben wir im Senat die Senatsmitglieder dazu aufgerufen, sich mit dem Gesetzesentwurf zu befassen und etwaige Änderungsbedarfe zu kommunizieren, die über die Diskussion der jeweiligen Fraktionen in der ersten Lesung hinausgehen.

Zu den folgenden Punkten haben wir aus dem Kollegium Rückmeldungen erhalten und möchten diese daher in Ihre Diskussion einbringen:

§ 54 Absatz 5 HSG - Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Im geltenden HSG:

Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.

Vorschlag für den Gesetzesentwurf:

Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule Kiel sowie nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 das Promotionskolleg Schleswig-Holstein.

Begründung:

Auch Universitätsabsolvent*innen sollen die Möglichkeit haben, in dem Promotionskolleg zu promovieren.

§ 67 HSG - Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Im geltenden HSG:

(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.

Vorschlag für den Gesetzesentwurf:

(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Lehrkräften für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform.

(3) Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.

(4) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.

Begründung:

Die gesetzlichen Definitionen entsprechen nicht den realen Gegebenheiten vieler Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Weiter bestehen keine Möglichkeiten sich innerhalb der beruflichen Qualifikation weiter zu entwickeln, weder in der Lehre, Forschung oder Transfer. Der Einstieg als Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen ist aktuell eine Sackgasse in einer möglichen akademischen Karrierelaufbahn.

§ 70 Absatz 2 HSG - Lehrverpflichtung

Im Gesetzesentwurf:

Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.

Vorschlag für den Gesetzesentwurf:

Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben nach mindestens sieben gelesenen Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Weiterqualifizierung, zur Förderung fachlicher und künstlerischer Forschungsvorhaben, Transfer- und Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.

Begründung:

Eine Einführung eines sogenannten Forschungsfreisemesters bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben ermöglicht es diesen, sich innerhalb des fachlichen Themenkomplexes auf den aktuellsten Stand zu bringen bzw. zu halten («wissenschaftliche Weiterbildung», § 5 HSG Qualitätssicherung). Weiter gibt es ihnen die Möglichkeit (kleinere) Forschungs- und Transferprojekte intensiv und nicht nur on-top durchzuführen. Gerade im Bereich des Transfers - auch Third Mission - finden diese Projekte statt. Dieser Entwicklung an unserer Hochschule sollte Rechnung getragen werden.

Vorschläge im Bereich Forschung & Transfer sowie Technologietransfer

Situationsbeschreibung:

An der Hochschule Flensburg hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten der Bereich der anwendungsnahen Forschung & Entwicklung sowie des Technologietransfers stark entwickelt und inhaltliche Schwerpunkte geprägt (z.B. konnte der Wettbewerb des BMBF „Innovative Hochschule“ als einzige Hochschule in Schleswig-Holstein gewonnen werden und weitere Verbundvorhaben z.B. im Bereich Entrepreneurship sind inzwischen hinzugekommen).

Diese Entwicklung geschah trotz der Tatsache einer massiven Unterfinanzierung im Grundhaushalt und eines dadurch bedingten deutlichen Infrastruktur-Investitionsstaus sowie einer Vielzahl erweiterter inhaltlicher oder verwaltungsmäßiger Verpflichtungen.

Im Oktober 2015 hat der Senat der Hochschule auf Initiative des Ausschusses für Forschung und Wissenstransfer eine Forschungsleitlinie verabschiedet, die die offizielle Einrichtung von Forschungsschwerpunkten und Forschungsinstituten mit struktureller und finanzieller Unterstützung aus dem Hochschulhaushalt ermöglichen sollte.

Aktuell werden weitere Drittmittelvorhaben vorbereitet, allein die Hochschule muss sich inzwischen deutlich fragen, wie nachhaltig diese Aktivitäten installiert werden können, wenn der Grundsatz bestehen bleibt, dass Forschung & Entwicklung und Transferaktivitäten auf der Basis begrenzt finanzierter Zeiträume - i.d.R. von 3 Jahren - beruht.

Im Gesetzesentwurf zur HSG-Novelle soll es eine stärkere Verankerung von Transfer als Hochschulaufgabe geben. Dies ist zu begrüßen, wenn es dafür die Ressourcenbereitstellung gibt.

Vorschläge für den Gesetzesentwurf:

1. Ermöglichung von Forschungs- und Transferprofessuren

Beispiel Sächsisches Hochschulgesetz § 68 Absatz 2 - ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einem Professor für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für einen längeren

Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. ³Die Entscheidung trifft das Rektorat. ⁴Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.

Beispiel Hamburgisches Hochschulgesetz § 12 Absatz 9 - ¹Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg können abweichend von Absatz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Forschung, zur Entwicklung von Lehrinnovationen, Kooperationsbeziehungen oder Transferbeziehungen (Schwerpunktprofessur) mit einem reduzierten Umfang bis zu elf Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden. ²Die Übertragung ist angemessen zu befristen. ³Die Befristung kann längstens sechs Jahre betragen.

2. Verankerung von einem Sockel Mittelbaustellen/Promotionsstellen an Fachhochschulen
3. „Schaffung einer Innovationsklausel zur zeitlich befristeten Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen“ - hierunter sollten auch Forschungsinstitute auf Universitätsniveau an Fachhochschulen fallen.

Grundsätzliches - Privatisierung und Kommerzialisierung von Studium und Lehrangeboten in der HSG-Novelle

Die Kombination aus Teilabschnitten einzelner Paragraphen der § 49 (9), § 52, § 53, § 76 ff., § 80 - Stichwort „Franchising“ in der Novelle ergeben in der Gesamtheit Bausteine, die einer Kommerzialisierung/Privatisierung der Hochschullandschaft in Schleswig-Holstein Schritt für Schritt den Boden bereiten. Dies bereitet uns Sorge, da so die Chancengleichheit für alle Studierenden (Stichwort: Finanzielle Möglichkeiten) und die Sicherung und Überprüfbarkeit von Qualitätskriterien bzw. -standards in Zukunft schwer zu gewährleisten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Dirk Ludewig

(Senatsvorsitzender)